



Gemeindeverwaltung · Postfach 1158 · 41367 Niederkrüchten

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Fachbereich II
Planen, Bauen, Umwelt
Auskunft erteilt Herr Hinsen
Zimmer 5
Durchwahl 114

13.09.2016
Schreiben vom 05.08.2016
Ihr Zeichen 32.01.01.01-08 Beteilig.-124
Mein Zeichen 61 13 20

Telefon +49 (0) 2163 980-0
Telefax +49 (0) 2163 980-111
E-Mail tobias.hinsen@niederkruechten.de
Web www.niederkruechten.de

Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten im Rahmen der förmlichen 2. Beteiligung gem §§ 13 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.08.2016 haben Sie mir die Unterlagen zum Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) übersandt und um Stellungnahme im Rahmen der förmlichen 2. Beteiligung bis zum 17.10.2016 gebeten.

Die Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten bezieht sich auf die nachfolgenden Planinhalte:

SIEDLUNGSSTRUKTUR

Siedlungsentwicklung außerhalb des Siedlungsraums (Kapitel 3.1.1 – Z 1)

Das Ziel sieht vor, dass sich die Siedlungsentwicklung in der Planungsregion innerhalb des Siedlungsraums vollzieht. Der Siedlungsraum umfasst die Flächen, die entweder als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) oder als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt sind. Demgegenüber ist für kleine Ortslagen ohne eine entsprechende Festlegung eine derartige Siedlungsentwicklung nicht vorgesehen. In diesen Lagen soll sich die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung / Betriebe konzentrieren.

Die Reduzierung auf die Eigenentwicklung steht einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung insbesondere kleinerer Ortslagen im ländlichen Raum, speziell auch innerhalb der Gemeinde Niederkrüch-

Konten der Gemeindekasse
Sparkasse Krefeld
IBAN DE12320500000035001700
IBAN DE06320500000033000019
BIC SPKRDE33XXX

Volksbank Erkelenz eG
IBAN DE96312612827600083010
BIC GENODED1EHE
Volksbank Viersen eG
IBAN DE55314602902000007016
BIC GENODED1VSN

Commerzbank AG
IBAN DE06310800150921522000
BIC DRESDEFF310
Postbank Köln
IBAN DE70370100500026827507
BIC PBNKDEFF

Öffnungszeiten
Bürgerservice
mo - fr 8.00 - 12.00 Uhr
mo 14.00 - 16.00 Uhr
mi 14.00 - 19.00 Uhr
jeden 1. und 3. Samstag im Monat
9.00 - 12.00 Uhr
Rathaus Elmpt
mo - fr 8.00 - 12.00 Uhr
mi 14.00 - 17.00 Uhr
Verw.-Stelle Niederkrüchten
di 8.00 - 12.00 Uhr

ten, entgegen. Diese Orte sind oftmals von einer kleinteiligen und nicht mehr zeitgemäßen Baustruktur geprägt. Zur Stabilisierung sind alternative und zeitgemäße Angebotsformen daher zwingend vorzuhalten. Dies kann sowohl auf freien innerörtlichen Flächen als auch im Bestand die Aufstellung von Bauleitplänen erfordern. Die sogenannte Innenentwicklung wird in § 1 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) besonders herausgestellt. Demgegenüber ist zu befürchten, dass künftig auch Bebauungspläne der Innenentwicklung in kleineren Ortslagen, z.B. im Falle abgängiger Bausubstanz, dem regionalplanerischen Ziel entgegenstehen und nicht zur Umsetzung gelangen können. Dies kann nicht im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung kleinerer Ortslagen im ländlichen Raum sein. Die Gemeinde Niederkrüchten ist aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur und der Vielzahl an Ortschaften in besonderem Maße durch dieses Ziel betroffen. Daher äußert die Gemeinde Niederkrüchten Bedenken gegen das Ziel und fordert, den kleineren Ortslagen ohne ASB-Festlegung eine Siedlungsentwicklung zumindest im Rahmen von Planungen der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB auch ohne Eigenbedarfsnachweis zu ermöglichen.

Bedarfsgerechte Baulandentwicklung (Kapitel 3.1.2 – Z 1)

Die Ermittlung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs beruht unter anderem auf der Bevölkerungsprognose von IT.NRW aus dem Jahr 2011. Diese Datengrundlage ist in der Zwischenzeit überholt. Die Bevölkerungsprognose aus dem Jahr 2015 geht von deutlich positiveren Bevölkerungszahlen aus. Daher äußert die Gemeinde Niederkrüchten die Anregung, die im Entwurf des Regionalplanes festgesetzten Allgemeinen Siedlungsbereiche vor dem Hintergrund der aktuellen Bevölkerungsprognose zu überprüfen und den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Für die Gemeinde Niederkrüchten sieht die Modellrechnung von IT.NRW bis zum Jahr 2035 einen Bevölkerungsanstieg auf 15.677 Einwohner vor. Selbst bei einer konservativen Prognose, die die Gemeinde Niederkrüchten im Wege einer Untersuchung zum demographischen Wandel beauftragt hat, ist zumindest mit einer Stagnation der Bevölkerungszahlen zu rechnen. Der im Jahr 2011 ermittelte Rückgang der Bevölkerung trifft demnach nicht zu. Gleichzeitig ist - konservativ gerechnet – mindestens von einem Anstieg der Haushalte von 6.335 auf 6.772 auszugehen. Die Modellprognose IT.NRW sieht gar einen Anstieg auf 7.984 Haushalte. All dies führt in Summe dazu, dass die Ausweisung von Allgemeinen Siedlungsbereichen im Regionalplan zu prüfen und ggf. zu erhöhen ist.

Innen vor Außenentwicklung (Kapitel 3.1.2 – Z 2)

Das Ziel sieht eine hierarchische Gliederung der Baulandentwicklung vor. Hier nach sollen die Städte und Gemeinden für die Siedlungsentwicklung vorzugsweise Innenpotenziale (Brachflächen, Baulücken, erschlossene B+Plan+Gebiete) nutzen. Nachrangig sind Außenpotenziale (FNP+Reserven) zu entwickeln. Erst dann sollen Siedlungspotenziale (ASB+/GIB+Reserven) in Anspruch genommen werden. Ergänzend enthält der überarbeitete RPD+Entwurf eine Festlegung, dass Außenpotenziale (FNP+Reserven) auch vorher entwickelt werden können, wenn dies zur Ergänzung eines qualitativen Flächenangebots zur Wohnraumdeckung in der Kommune notwendig ist.

Die ergänzende Festlegung im überarbeiteten RPD+Entwurf wird grundsätzlich begrüßt. Leider fehlt es jedoch an einer Erläuterung, was unter einer Ergänzung eines qualitativen Flächenangebots zur Wohnraumdeckung zu verstehen ist. Insofern bleibt zu befürchten, dass die o.g. hierarchische Gliederung der Baulandentwicklung bestehen bleibt. Somit ist das Ziel auch weiterhin ein grundsätzlicher Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Es ist festzustellen, dass die als ASB/GIB festgelegten Räume grundsätzlich für eine Bebauung vorgesehen sind. Aufbauend obliegt es den Städten und Gemeinden, innerhalb dieses gesetzten Rahmens eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu betreiben. Dies war im Übrigen auch Tenor des Ende 2013 geführten Kommunalgespräches. Hier garantierte die Regionalplanungsbehörde auch der Gemeinde Niederkrüchten im Sinne eines Vertrauensschutzes, dass alle im gültigen Regionalplan GEP'99 vorhandenen ASB-Reserven auf Wunsch der Kommunen auch im neuen Regionalplan Bestand hätten. Wenn nun über das o.g. Ziel die Entwicklung dieser Flächenreserven, die noch nicht bauleitplanerisch gesichert sind, unmöglich wird, werden die im Rahmen der Kommunalgespräche getroffenen Zusagen konterkariert.

Weiterhin blendet das Ziel aus, dass die Baulandentwicklung grundsätzlich einer Vielzahl von Einflussfaktoren unterworfen ist. Hierzu zählen zu allererst die tatsächliche Verfügbarkeit, aber auch Aspekte wie Altlasten oder immissionsschutzrechtliche Belange. Insofern bietet auch ein rechtskräftiger Bebauungsplan nicht zwangsläufig eine Garantie, eine Fläche auch tatsächlich einer Entwicklung zu führen zu können. Daher sind Alternativen unerlässlich – unabhängig davon, ob diese bereits mittels eines Bebauungsplans oder einer Flächennutzungsdarstellung überplant sind. Kommunale Planung braucht Handlungsspielräume – daher bestehen weiterhin Bedenken gegen das regionalplanerische Ziel.

Baulandausweisung vorzugsweise in ZASB (Kapitel 3.2.1 – G 1)

Der Entwurf des Regionalplans verfolgt den Ansatz, die Allgemeinen Siedlungsbereiche hinsichtlich ihrer Zentralität zu differenzieren. Hierzu wird in der Beikarte 3B zum Regionalplan eine Unterscheidung in ASB und sogenannte zentralörtlich bedeutsame ASB (ZASB) vorgenommen. Der o.g. Grundsatz konkretisiert diese Differenzierung und regelt, dass Bauland vorzugsweise in den zentralörtlich bedeutsamen ASB (ZASB) entwickelt werden soll. Somit erfolgt eine Abstufung bei der Siedlungsentwicklung.

— Zunächst begrüße ich, dass die Ortslage Niederkrüchten als einer der beiden Hauptorte in der Gemeinde Niederkrüchten, entgegen der Darstellung im 1. Entwurf des Regionalplanes, nunmehr als ZASB ausgewiesen wird.

Dennoch bleibt die Differenzierung von ASB und ZASB in ihren möglichen Konsequenzen für die kommunale Planung grundsätzlich nicht akzeptabel. Dies betrifft insbesondere die Teilung zusammenhängender Siedlungsräume. In der Beikarte 3B wird im Ortsteil Elmpt eine entsprechende Differenzierung vorgenommen. Hier ist keine qualitative Begründung erkennbar, wieso einzelne Lagen innerhalb des Siedlungszusammenhangs regionalplanerisch unterschiedlich bewertet werden.

Zusammenfassend kann der Grundsatz unter Verweis auf das Verkennen der örtlichen Situation und die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit nicht akzeptiert werden und wird insofern abgelehnt.

Standorte für flächenintensive Großvorhaben und Industrie (Kapitel 3.3.2 – Z 2)

— Die Gemeinde Niederkrüchten hatte im Rahmen der ersten Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf Bedenken gegen die Ausgestaltung der Mindestgrößen für flächenintensive Großvorhaben bezogen auf die Konversionsfläche in Elmpt geäußert. Insofern wird ausdrücklich begrüßt, dass die textlichen Festlegungen nun weitaus flexibler formuliert sind. Zum einen wurde der Begriff der stark emittierenden Industriebetriebe um eine Abstandsklasse erweitert, so dass auch Logistikbetriebe nunmehr stark emittierend sind und demnach keiner Mindestgröße mehr unterworfen sind. Zum anderen wurde die vormals erforderliche Mindestgröße von 10 ha für flächenintensive Betriebe gestrichen.

FREIRAUM

Schutz von Natur und Landschaft – Allgemeine Vorgaben (Kapitel 4.2.1 – G 2)

Die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes innerhalb der BSN sollen als Naturschutzgebiete festgesetzt werden. Die nicht als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen innerhalb der BSN, soweit sie nicht künftig als solche festgesetzt werden, sollen zur Ergänzung und Sicherung der Naturschutzfestsetzungen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden.

Mit der Vorgabe innerhalb der BSN bestimmte Schutzgebietskategorien festzusetzen, überschreitet der Regionalplan-Entwurf die Kompetenz der Regionalplanung im Verhältnis zu den Naturschutzfachbehörden und den ihnen im Bundesnaturschutzgesetz zugewiesenen Befugnissen. Der Regionalplan erweist sich insoweit als rechtswidrig.

Aufgabe des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ist die Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 18 Abs. 2 LPIG). Hierzu hat der Regionalplan die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum sachgerecht gegeneinander abzuwägen und einen konzeptionellen Rahmen für die örtliche Landschaftsplanung zu schaffen. Die Entscheidung, inwieweit Teile von Natur und Landschaft als Schutzgebiet nach Maßgabe der Gebietskategorien der §§ 23-29 BNatSchG ausgewiesen werden, steht hingegen nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 BNatSchG im planerischen Ermessen des Trägers der Landschaftsplanung. Danach steht die Entscheidung über eine Unterschutzstellung im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Trägers der Landschaftsplanung. Er verfügt über ein Entschließungs- und Auswahlmessen auch dann, wenn Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Teils von Natur und Landschaft gegeben sind.

Diese Abgrenzung der Kompetenzen der Regionalplanung im Verhältnis zur Landschaftsplanung lässt sich vorliegend auch nicht mit Hinweis darauf durchbrechen, dass die Aussage G 2 nur einen Grundsatz der Raumordnung, also keine abschließend abgewogene, verbindliche Vorgabe im Sinne eines Ziels der Raumordnung beinhaltet. Aus dem Bindungsgrad von Zielen der Raumordnung gegenüber Grundsätzen der Raumordnung folgt keine Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs für solche Festlegungen.

Eine raumordnerische Vorgabe an den Träger der Landschaftsplanung, in bestimmten Bereichen Naturschutzgebiete festzusetzen, kann sich auch nicht aus der damit bezweckten Sicherung von Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes ergeben. Denn zur rechtlichen Absicherung der erforder-

lichen Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes stehen der Landschaftsbehörde nach § 21 Abs. 4 BNatSchG eine Vielzahl geeigneter Instrumente zur Verfügung. Nach dieser Vorschrift sind zur dauerhaften Gewährleistung des Biotopverbunds die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern. Wie der umfassend angelegte Verweis auf § 20 Abs. 2 BNatSchG zeigt, kommen sämtliche der dort genannten Schutzgebietskategorien in Betracht.

Der Grundsatz G 2 in Kap. 4.2.1 des Regionalplan-Entwurfs mit der Vorgabe, die innerhalb der BSN gelegenen Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes als Naturschutzgebiete festzusetzen, steht damit in Widerspruch zu dem der Landschaftsplanung bei der Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft eingeräumten planerischen Ermessen und der ihr bei der rechtlichen Sicherung des Biotopverbundes eingeräumten Formenwahlfreiheit.

Vorliegend sind nahezu sämtliche im Regionalplan-Entwurf vorgesehenen BSN als Biotopverbundflächen gekennzeichnet, so dass bei einer Übernahme der raumordnerischen Vorgabe faktisch keine planerischen Ermessensspielräume für die Landschaftsplanung verbleiben.

Schutz der Natur (Kapitel 4.2.2 – Z 1 und Z 2)

Die großflächige Ausweisung von BSN im Regionalplan Düsseldorf, denen in Verbindung mit den Zielen 1 und 2 in Kap. 4.2.2 die Wirkung von Vorranggebieten nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG zukommt, erweist sich als rechtswidrig, soweit in die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung auch Flächen einbezogen werden, die nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Biotopverbundes zur Verfügung stehen.

Die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN entfaltet im Zusammenhang mit den Zielen 1 und 2 die Rechtswirkungen von Vorranggebieten für den Naturschutz im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG. Dies sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Der Ausweisung von Vorranggebieten kommt nach ständiger Rechtsprechung die Wirkung von Zielen der Raumordnung zu.

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Hieraus und aus den Bindungswirkungen von Zielen der Raumordnung, die nach § 4 ROG in nachfolgenden Planungen zu beachten und keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich sind, ergeben sich strenge Anforderungen an ihre rechtmäßige Festlegung. Insbesondere sind bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung die Anforderungen des Abwägungsgebots (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG) einzuhalten, weil diese eine vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegung erfordern.

Soll nach Raumordnungsrecht eine Unterschutzstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG erfolgen, bedarf es einer umfassenden und abschließenden raumordnerischen Abwägung. Eine solche Festlegung setzt auch die planerische Auseinandersetzung mit den verschiedenen im Gebiet und seiner Umgebung ausgeübten und künftig zulässigen Nutzungen voraus.

- Vorliegend genügt die großflächige Ausweisung von BSN im Regionalplanentwurf erkennbar nicht den Anforderungen an eine umfassende und abschließende raumordnerische Abwägung der betroffenen Belange. Dies gilt im besonderen Maße, soweit in die auszuweisenden BSN Flächen einbezogen werden, die aufgrund der ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung absehbar nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Biotopen zur Verfügung stehen. Insoweit erweist sich die geplante Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz als Verstoß gegen das Gebot der raumordnerischen Erforderlichkeit, weil eine Realisierung der angestrebten Nutzung für den Biotopschutz an gegenläufigen Eigentümerrechten scheitert. Die betreffenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen stehen auf absehbare Zeit dem Biotopschutz nicht zur Verfügung. Im GEP'99 wird daher in Ziel 1 des Kapitels 2.4 zur Umsetzung des Naturschutzzieles auf vertragliche Kooperationen zwischen Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz gesetzt. Ein kooperativer Ansatz ist im aktuellen Regionalplanentwurf nicht mehr enthalten.

Angesichts der geplanten großflächigen Ausweisung von BSN, die beispielsweise pauschal große Teile des Elmpter Waldes umfasst, ist auch nicht erkennbar, dass der Plangeber sich mit den verschiedenen in den Gebieten ausgeübten Nutzungen auseinandergesetzt hat, wie dies für die umfassende und abschließende raumordnerische Abwägung bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung erforderlich

ist. Aus rechtlicher Sicht sollte eine bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN daher nur auf solchen Flächen erfolgen, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde Niederkrüchten ist durch die großflächige Ausweisung von BSN im Bereich des Elmpter Waldes in besonderem Maße betroffen. Die Gemeinde Niederkrüchten ist Eigentümer von ca. 1.000 ha Wald, die durch den gemeindeeigenen Forstbetrieb bewirtschaftet werden. Weitere ca. 1.200 ha Wald befinden sich im Privateigentum. Die Privateigentümer werden durch die Forstbetriebsgemeinschaft Niederkrüchten Schwalmtal vertreten. Durch die im neuen Regionalplan beabsichtigte Ausweisung von großen Flächen des Elmpter Waldes als BSN und einer damit zu erwartenden Ausweisung von Naturschutzgebieten, resultieren hieraus erfahrungsgemäß erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung des Waldes. Die Folge sind nachgewiesene wirtschaftliche Belastungen der Gemeinde Niederkrüchten und einer Vielzahl von Privateigentümern. Das Johann Heinrich von Thünen-Institut (Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft) hat in einer Untersuchung hierzu festgestellt, dass es zu Mehraufwendungen im Bereich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes in Höhe von 45 Euro/ha im Privatwald und 38 Euro/ha im Kommunal- und Staatswald kommt.

Speziell die Waldflächen im Bereich des Elmpter Waldes sind in den vergangenen Jahrzehnten von einer reinen Monokultur mit Kiefer- und Fichtenbeständen durch die Initiative der Eigentümer (Gemeinde Niederkrüchten und Privatwaldbesitzer) in einen gesunden Mischwaldbestand mit Laub- und Nadelholz umgewandelt worden. Durch die Ausweisung von großen Bereichen des Elmpter Waldes als BSN wird es vermutlich im Landschaftsplan zu weiteren Festsetzungen kommen, die eine sinnhafte und nachhaltige Bewirtschaftung der Waldflächen weiter einschränken. Die Waldbesitzer würden durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten eine weitere finanzielle Schlechterstellung erfahren. Dies wird dazu führen, dass keine nachhaltige Waldwirtschaft mehr betrieben werden kann, da Kosten und Ertrag in keinem angemessenen Verhältnis mehr stünden. Daraus wiederum ergeben sich auch zwingend nachteilige Auswirkungen auf den Naturschutz, da ein bewirtschafteter Wald für die Natur auf Dauer mindestens ebenso wertvoll ist wie Freiflächen oder der Schutz alter Kulturlächen.

Zudem sollte berücksichtigt werden, dass durch eine nachhaltige Waldwirtschaft und der damit verbundenen Produktion des Rohstoffes Holz zur Weiterverarbeitung auch Arbeitsplätze generiert bzw. gesichert werden. Hier beziehen wir uns gerne nochmals auf die Ausarbeitung des Johann Heinrich von

Thünen-Instituts, das für 100 Kubikmeter eingeschlagenes Holz einen Wert von 1,0 bis 1,7 Arbeitsplätzen in der Wertschöpfungskette ermittelt hat. Durch das generelle Waldbetretungsrecht trägt der Wald bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen erheblichen Anteil an der Schutz- und Erholungsfunktion für die Bevölkerung, insbesondere mit Blick auf die touristische Nutzung.

Bezüglich der BSN-Ausweisung im Regionalplanentwurf wird ein weiteres Problem gesehen. In - nach einschlägigen Erfahrungen - sensiblen und wechselnden Auslegungen unterworfenen Bereichen, wo BSN- oder BSLE-Darstellungen unmittelbar an Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder weitere Ortslagen grenzen, sollten die Darstellungen voneinander abrücken. In der Gemeinde betrifft dies in besonderem Maße die Ortslagen Niederkrüchten, Brempt und Venekoten. In der Ortslage Niederkrüchten reicht der BSN unmittelbar an die Straße Pannenmühle heran. Dabei wird z.B. ein landwirtschaftlicher Stall überplant. Im Bereich der Lütterbachstraße sind künftige Nutzungskonflikte mit der dort ausgewiesenen Wohnbaufläche des Flächennutzungsplanes möglich. Ähnliches trifft auf mögliche Baupotentiale im Bereich der Stadionstraße zu. In der Ortslage Brempt wird z.B. die als Sondergebiet für die Erholung dienende Freizeitfläche des Angelparks „Klein Sibirien“ durch den BSN überlagert. Im Ortsteil Venekoten sind - neben dem großen Parkplatz vor der Ortseinfahrt - der Waldkindergarten oder die Hotel- und Reitanlage betroffen, die sogar durch Bebauungspläne gesichert sind. Die BSN-Darstellungen sind zumindest auf die Darstellung im GEP 99 zurück zu nehmen.

Unverständlich bleibt zudem, warum der Anregung der Gemeinde Niederkrüchten bezüglich der BSLE-Ausweisung im Bereich der Ortslagen Silverbeek und Varbrook nicht gefolgt wird. An dieser Stelle reicht die Darstellung des BSLE bis in den Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 BauGB hinein. Der Bereich ist seit vielen Jahren überwiegend bebaut und zu großen Teilen im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche oder gemischte Baufläche dargestellt. Es fehlen ersichtlich fachliche Gründe für die gegenüber dem GEP 99 geänderte Darstellung. Die Forderung, die Darstellung als BSLE zurück zu nehmen auf die Darstellung im GEP 99 wird erneut erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Wassong